

Bericht	Geschäftsbereich	GB 4 Finanzen und Beteiligungssteuerung
	Ressort / Stadtbetrieb	Ressort 403 - Finanzen
	Bearbeiter/in	Anna-Lena Steinmetz
	Telefon (0202)	563 - 4043
	Fax (0202)	563 - 8567
	E-Mail	anna-lena.steinmetz@stadt.wuppertal.de
	Datum:	17.03.2025
	Drucks.-Nr.:	VO/0315/25 öffentlich
Sitzung am Gremium Beschlussqualität		
01.04.2025 Ausschuss für Finanzen, Beteiligungs- steuerung und Betriebsausschuss WAW Entgegennahme o. B.		
Gesetzentwurf zur anteiligen Übernahme der Altschulden in NRW		

Grund der Vorlage

Sachstandsbericht zum Gesetzesentwurf zur anteiligen Entschuldung von Kommunen im Land NRW (Altschuldenentlastungsgesetz NRW – ASEG NRW)

Beschlussvorschlag

Der Ausschuss für Finanzen, Beteiligungssteuerung und Betriebsausschuss WAW nimmt den Bericht ohne Beschluss entgegen.

.

Einverständnisse

Entfällt

Unterschrift

Thorsten Bunte

Begründung

Die Landesregierung hat einen Gesetzentwurf zur anteiligen Entschuldung von Kommunen im Land NRW vorgelegt und am 26. Februar 2025 in die Anhörung der kommunalen Spitzenverbände gegeben. Nach diesem Entwurf beabsichtigt das Land NRW, bis zu 50 % der kommunalen Altschulden zu übernehmen.

Eckpunkte des Gesetzesentwurfs

Vorgesehen ist eine vollständige Übernahme der Liquiditätsschulden zum Stichtag 31.12.2023 oberhalb von 1.500 Euro je Einwohner (Spitzenentschuldung) sowie eine anteilige Schuldenübernahme oberhalb eines unteren Sockelbetrags von 100 Euro je Einwohner (Mindestentschuldung). Grundlage für die Antragstellung ist gem. § 4 des Gesetzesentwurfes die Summe der Verbindlichkeiten zur Liquiditätssicherung des festgestellten Jahresabschlusses 2023. Mit der Teilnahme an der Altschuldenentlastung werden keine zusätzlichen haushaltsrechtlichen Verschärfungen oder erweiterte Berichtspflichten verknüpft.

Der Entwurf stellt einen ersten Schritt in Richtung einer Altschuldenentlastung dar. Insgesamt will das Land NRW durch das ASEG ein Entlastungsvolumen von bis zu 9 Milliarden Euro bereitstellen, rund 200 Kommunen würden hiervon profitieren. Allerdings ist auch weiterhin eine Beteiligung des Bundes an der Entschuldung notwendig, um zu einer nachhaltigen Altschuldenlösung zu kommen.

Forderungen an den Landesgesetzgeber

Sollte sich der Bund bis Ende 2025 nicht an der Übernahme der Altschulden beteiligen, wird von der Landesregierung die Zurücknahme der 36-Monatsregelung in § 89 Abs. 4 GO erwartet. Diese Regelung wurde im Vorgriff auf eine mögliche Bundesbeteiligung an den Altschulden vom Landesgesetzgeber in die GO aufgenommen, um den Eckpunkten für eine Bundesbeteiligung an einer Altschuldenlösung Rechnung zu tragen. Diese sahen vor, dass eine Neuverschuldung wirksam verhindert werden soll. Jedoch ist es so, dass nur dann, wenn weitere Laufzeiten über 36 Monaten zulässig sind, die Kommunen weiterhin eine sinnvolle Laufzeitenstreuung zur Minimierung des Zinsänderungsrisikos und somit ein wirtschaftliches Schuldenmanagement gewährleisten können.

Unabhängig von dem jetzt eingebrachten Gesetzesentwurf muss die Forderung nach einer grundsätzlichen Verbesserung der kommunalen Finanzausstattung aufrecht erhalten bleiben. Die aktuellen Zahlen allein des Nachtragshaushaltes 2025 zeigen, dass ohne eine auskömmliche Finanzierung der Kommune die entschuldeten Kassenkredite binnen weniger Jahre durch neue Defizite wieder aufgebaut werden.

Die Landesregierung beabsichtigt, den Gesetzesentwurf vor der parlamentarischen Sommerpause im Landtag beschließen zu lassen.

In der Sitzung des Finanzausschusses wird ergänzend mündlich berichtet.

Klimacheck

Hat das Vorhaben eine langfristige Auswirkung auf den Klimaschutz und/oder die Klimafolgenanpassung?

☒ neutral /nein

☐ ja, positive Auswirkungen

☐ ja, negative Auswirkungen

Begründung: Da es sich um eine Berichterstattung zur Sachstandslage der aktuellen Gesetzgebung zur Altschuldenentlastung handelt, hat die Drucksache keine direkten Auswirkungen auf den Klimaschutz und/oder die Klimafolgeanpassung.

Kosten und Finanzierung

Entfällt

Zeitplan

Entfällt

Anlagen

Anlage 01 - Gesetzesentwurf der Landesregierung – Altschuldenentlastungsgesetz
Nordrhein-Westfalen (ASEG NRW)